

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonnabend.
Preis pro Exemplar durch
die Post bezogen 50.-
Eingangen in die Post
Leitungszahl Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Zahlstellen-Anzeigen die
3 geschaltete Null-Zelle
5,00.-
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Poststempelkonto: Nr. 35815, Postdirektion Hannover

Verlag von M. Brey,
Druck von C. A. H. Meister & So., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prill, Hannover.
Reaktionsschluß Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Gegen den Achtfundstag.

V.

Das in der letzten Nummer des "Proletariers" mitgeteilte Rundschreiben Dr. Erschmanns über Vermehrung der Produktion wird bei manchem unserer Mitglieder Kopfschütteln erregt haben. Wenn eine Industrie keinen Grund zu klagen und kein Recht auf Forderung verlängerter Arbeitszeit hat, dann die chemische Industrie. Von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, rentiert gerade sie seit Jahrzehnten so glänzend, daß sie sich hütet sollte, die Mode des Geschreies nach Mehrarbeit mitzumachen. Dieser Lärm ist um so widerlicher, als diesmal scheinbar mit mehr Recht als in der Vorkriegszeit das Vaterland als Vorratspann benutzt wird. Tatsache ist und bleibt doch, daß die im Interesse des Vaterlandes zu leistende Mehrarbeit nicht geleistet werden soll vom ganzen Volk, nicht von den Faulen und Arbeitsscheuen aller Gesellschaftsschichten, sondern von den schon körperlich Arbeitenden. Das macht doch die Sache an sich schon verdächtig und zeigt den in den Vordergrund gerückten Patriotismus als Agitationsmittel für eine persönlich materielle Frage. Die Unternehmer der chemischen Großindustrie sollten denn doch zu siest sein, den Rummel mitzumachen. Es steht fest, daß die geforderte Mehrarbeit die Heraufdrückung der Lohnquote und erhöhten Gewinn bringen soll. Über was soll denn kontrolliert, ob entsprechend der Senkung des Lohnanteils an den Produktionskosten durch Mehrarbeit auch der Warenpreis entsprechend niedriger wird, so daß ein Ertragewinn aus der Mehrarbeit nicht entsteht?

Die größte Zahl der Unternehmer glaubt durch verlängerte Arbeitszeit — und das ist doch der Kern der Sache — die auf Grund der Preissteigerungen immer wieder notwendig werdenden Lohnnerhöhungen zum Stillstand bringen zu können, d. h. die Löhne sollen stabilisiert werden. Aber weshalb nicht die Gewinne? Die Verkäufer resp. die Besitzer der Produktionsmittel wollen nicht verzichten, das sollen nur die Arbeiter. In dieser Tatsachensestellung ist der Kampf des um seine Erhaltung ringenden kapitalistischen Wirtschaftssystems gegen ein neues, das sich durchringen will, verborgen.

Auch Dr. Erschmann ist bemüht, in seinem Rundschreiben den Anschein zu erwecken, als handele es sich nicht um die Beseitigung des Achtfundstages, sondern nur um die Behebung einer Notlage des deutschen Vaterlandes. Über er kann das eigentliche principielle Ziel doch nicht verheimlichen, das ist die Solidarität mit den Feinden des Achtfundstages.

Erschmann betont, daß die Warenproduktion Deutschlands auf fast allen Gebieten gegenüber den Vorkriegszeiten einen erheblichen Rückgang also ein Defizit aufweist.

Demgegenüber weist die Nummer 35 der Zeitschrift "Der Wiederaufbau", ein bürgerlich-kapitalistisches Blatt, darauf hin, daß "in einer großen chemischen Fabrik in manchen Betrieben die Arbeitsleistung gegenüber dem Frieden bereits zu Anfang dieses Jahres von 100 auf 120 Prozent gestiegen, während in einem anderen Betriebe die Leistung auf 62,8 Prozent zurückgegangen ist.

Über die Gründe für den Rückgang der Leistungen schreibt "Der Wiederaufbau":

Es hat sich herausgestellt, daß in den weitaus meisten Betrieben der Beschäftigter und in noch größerem Maße der Besitzer oder Generaldirektor gar kein richtiges Bild von der Entwicklung der Leistungen in seinem Betriebe hat. Es wird in einem erstenmaßen Umfang selbst in dem angeblich so glänzend organisierten Deutschland einfach unaufzählig. Die Gründe sind recht verschiedenartig für dieses erstaunende Nachlassen. Teilsweise hat man zu viel zu tun (kommen also mit anderen Worten aus übermäßiger Beschäftigung mit unwichtigen Dingen nicht zum Erfolg), teilsweise hat man es bei der geringen Preisbewegung gar nicht nötig, auf teurwerte Dinge zu achten (oder bildet sich des wenigsten ein). In anderen Betrieben wiederum ist höchstwahrscheinlich durch gründliche Umstellung und Übergang zu anderen Arbeits- und Anwendung anderer Methoden ein Vergleich schwierig.

Aber auch dort, wo exakte Untersuchungen angefertigt werden konnten, sind Einschätzungen auf die Arbeitsleistung nicht ganzbar, weil die Arbeitsbedingungen, unter denen geleistet werden soll, sich von Grund auf geändert haben, ohne Schuld des Arbeiters oder Verdienst des Arbeiters; technische Neuerungen, besseres oder schlechteres Arbeitsmaterial, gute oder schlechte Ausbildung und vieles andere kommen hier in Betracht.

Im allgemeinen sind die Leistungen der Arbeiter auf die der Vorkriegszeit gestiegen. Es veröffentlicht die Morgenausgabe der "Frankfurter Zeitung", Nr. 857 vom 30. November 1922, folgende Angaben über die Arbeitsleistung in der Kali-Industrie:

Die Produktionsstatistik, die Förderung auf K₂O umgerechnet, ergibt folgendes Bild:

Jahr	Rohsalze u. Fabrikate (Gesamtbetriebszahl)	Förderung auf K ₂ O
1913	11 102 740,69	10 191 551,75
1914	9 030 209,97	8 031 143,52
1919	8 133 729,11	11 030 048,36
1920	10 880 519,89	15 128 122,—
1921	9 114 400,97	11 860 520,—
1922 1. Halbj.	8 144 030,43	9 940 294,15

Für 1914 ergab sich zunächst noch eine geringe Steigerung der Produktion. Das war zum Teil auf die damalige Gewinnung hochprozentiger Rohsalze zurückzuführen. Der allmäßliche Rückgang trat auch hier ein. Er ist in diesem Jahre überwunden, da auf eine Arbeitsschicht entfallende Produktionsmenge kommt nahe an die Friedensproduktion heran. Der weiteren Steigerung sind bestimmte Grenzen gesetzt, je nachdem niedrig- oder hochprozentige Rohsalze abgebaut werden. Durch technische Verbesserungen sind aber auch hier noch wesentliche Fortschritte zu erwarten.

Für die Beurteilung der Arbeiterleistung ist aber nicht die Menge vom reinen K₂O, sondern die Rohsalzförderung entscheidend. Diese Rohsalzförderung je versahene Schicht und je Arbeiter gestaltet sich wie folgt:

Jahr	Rohsalzförderung	Versah. Schichten auf 1 Schicht unter Tage	entfallen D ₃
1913	110 075 083,52	4 697 361,93	24,71
1914	81 568 331,20	3 671 887,87	22,21
1919	78 152 143,84	4 835 182,42	16,86
1920	113 861 053,23	6 245 467,—	18,20
1921	92 896 235,02	4 524 422,—	20,53
1922 1. Halbj.	58 937 110,10	2 201 273,06	26,77

Die Arbeitszeit wurde für die unterirdische Belegschaft um 1 Stunde täglich verkürzt. Trotzdem stieg die Förderung von 21,71 D₃ in 1913 auf 26,77 D₃ im ersten Halbjahr 1922 oder um 2,09 D₃ je Mann und Schicht. Untersucht man die Zwischenzahlen von 1914 bis 1920, so zeigen diese zunächst in 1914 ein langsam, an die Kriegswertlinie zurückzuführendes Sinken der Produktionsziffern. In den folgenden Jahren verursachte der Mangel an gebrauchten Arbeitern einen starken Sturz der Produktionsziffern. Erst von 1920 an, nachdem die notwendigen Reparaturen und Wartungsarbeiten wieder eingerichtet waren, zeigt sich ein ziemlich regelmäßiges Anwachsen der Produktion, die berechnet auf die unfeindlich tätigen Arbeiter, im ersten Halbjahr 1922 den Höchststand erreichte. Wenn alle Werke an dieser Steigerung beteiligt wären, so wäre das Ergebnis noch viel günstiger. Es ist aber bekannt, daß eine Anzahl Werke nur gering an dem Ansteigen der Fördermenge beteiligt sind. Wenn man den Ursachen nachgeht, so ergibt sich, daß es sich einmal um Werke handelt, die in ihrem technischen Ausbau zurückgeblieben oder ganz verloren sind und zweitens, daß es Werke mit stark wechselndem Belegschaft ist. Die Bergarbeiter haben dem Abkommen zugesagt, um den Kohlenmangel zu beheben. Ist bei der chemischen Industrie ein ähnlicher Zustand vorhanden? Wir glauben nicht. Wenn aber das Beispiel im Bergbau anstrengend wirken soll zum Schaden der Gewerkschaftsarbeit, dann hätten die entscheidenden Gewerkschaftsinstanzen allen Grund, ihre selbstige Auffassung in der Frage des Überschichtenabkommen zu revidieren. Schließlich wollen die Bergarbeiter auch nicht die Schuld für einen sozialpolitischen Rückschritt auf sich nehmen.

Nun sagt Erschmann in seinem Rundschreiben:

"Von der Gestaltung der Löhne und Gehälter wird unter Umständen die Möglichkeit des Weltbewerbes unseres Handels im Auslande abhängen."

Darauf lassen wir Walter Rathenau sprechen. Er sagte in Cannes mit Bezug auf die deutsche Ausfuhr, um dem Friedensdiktat der Entente gerecht zu werden, unter anderem:

"Es kann sich nur um die Hebung der Produktion und die Vermehrung der Ausfuhr handeln; diese sei nicht erreichbar, da sich andere Völker dagegen wehren."

Doch die Höhe unserer Ausfuhr nicht in unsern Betrieben gefestigt ist, muß auch Dr. Erschmann wissen. Wenn er trotzdem die erhöhte Ausführmöglichkeit als Grund für die Notwendigkeit verlängerter Arbeitszeit anführt, so darf man daran schließen, daß gerade die verlängerte Arbeitszeit das Wesentliche bei der Sache ist. Allerdings sagt dann Erschmann weiter:

"Dabei muß aber unbedingt daran festgehalten werden müssen, daß diese Produktionsvermehrung nicht etwa im Interesse eines einzelnen angefeindeten werden soll, sondern nur dann ins Auge gesetzt werden darf, wenn es sich um Produkte handelt, die exportfähig sind, oder solche, die im Inlandshandel mangeln oder notwendig sind, oder deren Herstellung ihre Einfuhr aus dem Auslande unmöglich macht oder verhindern kann, oder vermehrte Herstellung eine Verbesserung auf dem Inlandsmarkt mit sich bringt, wird an eine Mehrproduktion in unserem Sinne gedacht werden können."

Eine von den vielen hier angeführten Voranschlägen dürfte schließlich bei jeder Produktionsart zu treffen, so daß das Ziel, Verlängerung der Arbeitszeit, im allgemeinen erreicht werden würde. Erschmann will die Mehrproduktion nicht durch Einstellung neuer Arbeitskräfte oder durch Verbesserung der Technik erreichen, denn er sagt ausdrücklich:

"Es interessiert uns dabei im Augenblick natürlich nur eine Mehrproduktion, die mit den angestellten fähigen Arbeitskräften, nicht aber durch Vermehrung derselben, erreicht werden kann."

Dabei ist zu bedenken, daß eine Mehrproduktion gegenüber der angestellten einmal dadurch erreicht werden kann, daß bei gleichbleibender Arbeitszeit der Leistung des einzelnen Arbeiters und damit des gesamten Betriebes — die Erhöhung der Arbeits-

leistung durch technische Verbesserungen bleibt zunächst für diese Erörterungen außer Betracht — erhöht wird.

Auso nicht die Arbeitslosen sollen in den Produktionsprozeß eingezogen und die Kosten für technische Verbesserungen müssen gespart werden. Das ist eine "Sozialpolitik" eigener Art, nicht im Gemeininteresse, sondern im privaten Interesse.

In der chemischen Industrie ist übrigens die Steigerung der Leistung sehr begrenzt, besonders an den Apparaten und Ofen, und machen den Arbeitern eigentlich wortlos, wogen wir uns mit Entscheidetheit wenden. Wir warnen zugleich vor einer Ausdehnung des Akkord- und Prämienwesens auf das Erschmann hinweisen. Den Kernpunkt berichtet er erst, wo er sagt:

"Neben einer etwaigen Erhöhung der Arbeitsintensität kann aber auch die Frage von Bedeutung sein, ob durch eine Vermehrung der Arbeitsstunden des einzelnen eine wünschenswerte Erhöhung der Produktion erzielt werden kann."

Mit Rücksicht auf die in der chemischen Industrie vorhenden Gefahren hat unsere Organisation schon lange vor dem Kriege immer wieder die Verkürzung der Arbeitszeit in den Vordergrund der gewerkschaftlichen Bestrebungen gestellt. In einer ganzen Anzahl von Betrieben, speziell in Großbetrieben, war bereits die Neunstundenschicht, teilweise auch die Achtfundschicht eingeführt. Und heute redet ausgerechnet der Alte Erschmann einer in einer Runde am 2. Dezember 1922 einer der Verteilung der Arbeitstage um eine Steigerung der Kranken- und Unfallzahlen und der Arbeitslosenziffer. Mit der zuletzt genannten Wahrscheinlichkeit rechnet Erschmann übrigens selbst, er glaubt aber, daß die Enklassung von Arbeitern die Möglichkeit ergibt, Arbeitskräfte aus teilweise nicht voll ausgenutzten Arbeitsfähigkeiten einer vollen Verwertung zuzuführen. Und wenn das nicht möglich ist, fallen sie natürlich der Arbeitslosenfürsorge anheim und vergrößern die für die Industrie so erwünschte Reservearmee. Wenn dann Erschmann glaubt, daß Überschichtenabkommen im Bergbau heranziehen zu können zur Verbesserung einer verlängerten Arbeitszeit in der chemischen Industrie, so sei ihm gesagt, daß das kein geschickter Schachzug ist. Die Bergarbeiter haben dem Abkommen zugesagt, um den Kohlenmangel zu beheben. Ist bei der chemischen Industrie ein ähnlicher Zustand vorhanden? Wir glauben nicht. Wenn aber das Beispiel im Bergbau anstrengend wirken soll zum Schaden der Gewerkschaftsarbeit, dann hätten die entscheidenden Gewerkschaftsinstanzen allen Grund, ihre selbstige Auffassung in der Frage des Überschichtenabkommen zu revidieren. Schließlich wollen die Bergarbeiter auch nicht die Schuld für einen sozialpolitischen Rückschritt auf sich nehmen.

Dr. Erschmann erwartet, daß die Verlängerung der Arbeitszeit durch Verhandlungen zwischen den Organisationen ermöglicht werden wird. Das heißt, die Gewerkschaften sollen mithelfen, die Zahl der Arbeitslosen zu vermehren. Das werden sie natürlich nicht. Wir lehnen es ab, uns durch das zum hypnotisierten Schlagwort verhunzte Wort "Produktionssteigerung" einsingen zu lassen. Daß dieses Wort als Schlagwort geprägt, ergibt sich aus der Tatsache, daß Erschmann erst feststellen will, ob die Möglichkeit für Mehrproduktion überhaupt vorhanden ist, denn er sagt:

"Es liegt uns zunächst daran, von unseren Mitgliedern zu erfahren, ob eine Mehrproduktion ihnen nach einer der beiden genannten Richtlinien, Möglichkeit eines größeren Absatzes, als bei der augenblicklichen Produktion beständig werden kann, Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Auslandsmarkt infolge Verkürzung der Lieferungskosten, wünschenswert und möglich erscheint, und welcher der beiden Wege für sie in Frage kommt."

Und an anderer Stelle wiederholt er:

"Es handelt sich also für uns zunächst darum, die Unterlagen für diese Erwägungen in unserem Verbande zu finden, um daraus erkennen zu können, ob und wo in unserer Industrie die Verhältnisse so gelagert sind, daß die Frage der Mehrproduktion erbracht werden kann."

Diese beiden Sätze beleuchten bläsig den ganzen Aufzug, der mit der Agitation für Mehrproduktion durch intensivere Ausbeutung der Arbeiterschaft getrieben wird, sei es mit dem Ziel erhöhter Antreiberei oder durch Verlängerung der Arbeitszeit. Dr. Erschmann hat das Verdienst, die Söhleheit der hier gedankten Agitationssprache aufgedeckt zu haben.

Um das Bestreben der chemischen Industrie auf erhöhte Antreiberei und Verlängerung der Arbeitszeit ins rechte Licht zu setzen, greifen wir die Geschichte

Abchlüsse einiger Firmen der chemischen Industrie für 1921 heraus. Es verteilten Dividenden:	
Lack- und Farbenfabrik Mar. Rogler,	15 Prozent
1. G. Düsseldorf-Gerresheim	20
Farbwerke Mühlheim	20
Ahenaria, Aachen	20
Frankfurter Kärtnerwerke	20
Weiler ter Meer, Ardingen	25
Oriesheim - Elektron	27
Elverfelder Farbwerke	30
Kalle u. So., Biebrich	30
Rügerswerke, Berlin	30
Malinifabrik, Ludwigshafen	30
Chemische Werke Albert, Altonaenburg	30
Bayer, Leverkusen	30
Chemische Fabriken Oker und Braun-	
schweig	35
Schering, Berlin	35
Ver. chem. Werke, Charlottenburg	50
Rosquin, Köln	50
Vorster n. Grüneberg, Frankfurt	100
Chemische Fabriken, Gotha	150

Angesichts dieser Dividenden, die ausgezahlt wurden auf ungeheuerlich erhöhte Aktienkapitalien, sollten die führenden Personen der chemischen Industrie kein Vorwurf darüber verlieren, wie man aus der Arbeiterschaft noch mehr herauslösen kann.

Unter dem Druck der Entente und unter der Ausbeutung der Arbeiter durch den internationalen Kapitalismus hat es auch keinen Wert, wenn die Arbeiterschaft sich tot arbeitet. Wer selbst nicht bereit ist, ein fühlbares Opfer zu bringen, der hat kein Recht, schwere Opfer von der Arbeiterschaft zu verlangen.

Die Kommunistische Partei als Streikprovokateur.

Die kommunistische Partei und deren Presse haben bis jetzt gefordert, was in ihren Kräften stand, um dem von ihnen in Ludwigshafen eingeleiteten Streik eine möglichst große Ausdehnung zu geben, ebenso ihm als Einleitung zum (wiederholten?) Generalstreik zu dienen. Der kommunistische Betriebsratkongress war die Überführung zu den neuesten Spektakelstrichen, der wegen ihrer ziel- und planlosen dummen Streiks selbst von Moskau ausgetriebenen deutschen Kommunistenpartei. Der auf dem Betriebsratkongress anwesende KPD-Betreter Preck war es, der erklärte, „der Betriebsratkongress muß die ihm im Wege stehenden Widerstände brechen“. Folgerichtig schreibt die „Rote Fahne“ Nr. 529 vom 30. November 1922 in einem Artikel, der zum Streik in Ludwigshafen Stellung nimmt: „Der Reichsbetriebsratkongress ist ein Erfolg, der Kampf um die Durchsetzung des Arbeiterprogramms beginnt.“ Und ebenfalls in einem Artikel „Zum Generalstreik in Ludwigshafen“ schreibt die „Rote Fahne“ Nr. 533 vom 2. Dezember 1922:

„Die klassenbewußte Arbeiterschaft kämpft um die Durchsetzung des vom Reichsbetriebsratkongress aufgestellten Programms.“

Das heißt doch klar und deutlich, wir, die Kommunisten, stellen einfach Forderungen auf, treiben die Arbeiterschaft in die unglücklichsten Situationen hinein, und die Gewerkschaften habe zu bezahlen für unsere losen Streiche. Aber seit die Gewerkschaften und ihr Verhalten können nicht mehr gebuhend sein die Forderungen der kommunistischen Partei, sondern lediglich die Abwehrungen der gewerkschaftlichen Jäger, das sind in letzter Linie die Gewerkschaften. Diese geben die Gesetze, d. h. die Sanktionen, nach denen sich das Gewerkschaftsleben regt. Mag sein, daß die Kommunisten wieder nach Streik nach Streikreglement fragen; aber das werden sie mit jenem abgrenzen, für die Gewerkschaften ist diese Jagdzeit nicht maßgebend. Demagogisch ist es der sogenannte Reichsausschuss der deutschen, soll heißen kommunistischen. Die Red. Betriebsräte in der „Roten Fahne“ Nr. 536 vom 4. Dezember 1922:

„Der Reichsausschuss denkt nicht daran, sich in irgendeiner Hinsicht an die Siede der Gewerkschaften zu legen.“

Ganz recht, wenn Tausende von Menschen ins große Elend gejagt sind, dann überläßt die kommunistische Partei — möglicherweise der Reichsausschuss — es den Gewerkschaften, die von den Kommunisten eingesetzten Streiche wieder aufzusäubern. Dann es ist ja nicht Sache der kommunistischen Partei, für ihre Opfer zu sorgen, das überläßt sie großzügig anderen.

Wir die ganze Ungehorsamkeit des Betriebsrates, das die kommunistische Partei an der Arbeiterschaft beunruhigen hat, ja meiste, wohin man sich die Kräfte des Stroms ins Reichsausschuss zusammensetzt. Jauf Delegierte kommt aus dem kommunistischen Betriebsratkongress, jauf Delegierte kommt aus hierzu und sollte Erlassung in Aussicht, falls die Gewerkschaften dennoch dem Betrieb fernbleiben. Aber aus die Kommunisten die Arbeiterschaft für den Erlassungsfall einen Aufschubserleichterung bitten mögen, kann jeder die Folgen. Einen Delegierten könne das politische Geschäft, er werde nicht zum Aufschubserleichterung. Einen zweiten ging es ebenso, er verlor seine den Betrieb. (Der Mann ist Vorsitzender.) Dreizehnen gewissenslos waren, für ihre weiße Persönlichkeit von der Arbeiterschaft das schändbar schweren Opfer zu fordern, das sie gegenwärtig bringt. Menschen mit Eigentum und Charakter, mit Verstand und Gewissen hätten erklärt: Wir verzichten auf Beleidigung bei dieser Firma, wir werden es ohne sie leben. Wir haben kein

Recht, von den Arbeiterschaften das zu fordern, die mit der Durchführung betraut, Behörden zu den verschiedenartigsten, meist von wenig sozialem Geiste getragten Ansprüchen gekommen sind. So das Maßstab der Gesetzesbestimmungen unabdingbar erforderlich ist. Eine kritische Beleuchtung des Gesetzentwurfs zeigt, daß diesem beachtenswerten Umstand in keiner Weise Rechnung getragen ist, zeigen aber auch, daß jeder sozialpolitische Fortschritt außer Acht gelassen, daher aber dem Ratschluß Raum gelassen ist.

Eingeht in drei Abschnitte, enthält der erste Abbruch und Stilllegung gewerblicher Betriebe; den zweiten: Erziehung der Arbeit und der dritte: Strafbestimmungen. Bereits der erste Abschnitt zeigt eine bemerkenswerte Verschärfung gegenüber der Verordnung vom 8. November 1920. Obwohl § 81 zu den im § 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Betrieben die Betriebe des Verkehrs- und Transportgewerbes, in denen regelmäßig mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt werden, hinzugekommen sind, ist bereits dem § 2 a und b der Rückschrift aufgeprägt. Danach liegt eine Betriebsstilllegung im Sinne des Entwurfs vor, wenn die Benutzung von Betriebsanlagen ganz oder teilweise eingestellt wird und hierdurch die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

a) in Betrieben mit regelmäßig weniger als 20 Arbeitnehmern um wenigstens 20 Arbeitnehmer,

b) in Betrieben mit regelmäßig mindestens 20 Arbeitnehmern um wenigstens 10 v. H. oder um mehr als 50 Arbeitnehmer gleichzeitig oder in zeitlicher Folge vermindert wird. Die Verordnung vom 8. November 1920 sieht zu a 10 Arbeitnehmer und zu b 5 v. H. der Arbeitnehmer vor. Im übrigen enthält der erste Abschnitt gleich erwähnter Verordnung

a) die Anzeigepflicht des Unternehmers,
b) die behördliche Kontrollpflicht und, wenn erforderlich,
c) Hilfmaßnahmen der Behörde, und
d) Beschlagnahme- und Enteignungsrecht der Behörde.

Während der Gültigkeit der Verordnung vom 8. November 1920 wurde schon als Uebelstand erkannt, daß Betriebe, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, von ihr nicht erfasst worden sind, obwohl nachgewiesenermaßen die Mehrzahl der stillgelegten oder abgebrochenen Betriebe Kleinbetriebe darstellen. Auf diese Weise sind insbesondere zahlreiche Siegelreien dem Abbruch anheimgefallen. Hier erscheint es unbedingt erforderlich, daß bei Stilllegungs- und Abbruchsabsicht die Meldepflicht für alle Betriebe festgelegt wird. Die vorgesehene Behörde muß dann im Eindeutigen mit der Betriebsförderung und einem partizipativ zusammengefaßten Ausdruck, dem sachverständige Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören, entscheiden können, ob es aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen erforderlich ist, die Genehmigung zum Abbruch oder zur Stilllegung zu erteilen. Besonders in ländlichen Bezirken mit vorherrschenden Kleinbetrieben, deren Besitzer den Geist der neuen Zeit noch nicht begriffen haben, ist bei dem Bestreben der Arbeiter, eine tarifliche Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erreichen, eine beliebte Drohung der Besitzer: Dann bleibt eben der Betrieb liegen. Nicht selten haben jene Herrschaften damit erreicht, ihre Arbeiter einzuschlachten. Kein vernünftiger Mensch wird der Erhaltung von Kleinbetrieben das Wort reden, die einen volkswirtschaftlichen Krebschaden darstellen. Neueste Wirtschaftlichkeit in der Verwendung der Produktionsmittel ist heute mehr denn je am Platze. Wenn jedoch jeder tüchtige Betriebsunternehmer trotz Mangels von Baustoffen aus nächstgrunde den Betrieb schließen kann, wie dies mit Nebenbetrieben landwirtschaftlicher Großbetriebe (Siegeleien, Gipsbauten usw.) nicht selten geschehen ist, dann müssen die Behörden die Macht haben, hier im produktionspolitischen Interesse eingreifen zu können. Sind die Arbeitnehmer solcher Kleinbetriebe — der Schutz der §§ 81 bis 90 des BAG sieht ihnen nicht — rechtslos, durch das Stilllegungsgesetz wird diese Rechtslosigkeit noch erweitert. Schon dieses Moment dürfte hinreichend sein, eine Form des Gesetzes zu erarbeiten, die den bezeichneten Missstand beseitigt. Zeigt schon der Abschnitt Abbruch und Stilllegung gewerblicher Betriebe einen Rückblick, so im vermehrten Maße der Abschnitt „Streitung der Arbeit“. Bereits die im § 16 vorgesehenen Instanzen deuten darauf hin, daß man in Regierungskreisen eine Verbnairekratierung erfreut, die jeden Sozialpolitiker bedenklich stimmen muß. Auch die im gleichen Paragraphen vorgegebene zeitliche und örtliche Begrenzung des von den Justizien festzulegenden Geltungsbereichs der gesetzlichen Maßnahmen gibt zu den größten Bedenken Anlaß. Warum Ausschaltung der in der Verordnung vom 8. November 1920 vorgesehenen partizipativen Ausschüsse geschehen soll, ist unbegreiflich. Dies um so mehr, als die Regierung in der Begründung des Gesetzentwurfs hervorhebt, daß die Mehrzahl der großen Länder über günstige Erfahrungen zu berichten weiß. Die Anwendung des Gesetzes ist gleichfalls sehr erschwert, soweit eine Streitung der Arbeit (§ 18) etwaigen Entlassungen über den im § 2 vorgesehenen Rahmen vorzuziehen hat. Die besonderen wirtschaftlichen Umstände, soll wohl zeigen die Profitinteressen, werden in den Vordergrund gerückt. Die Unternehmer werden, wie die Erfahrung lehrt, alle Vorteile des Gesetzes zu ihren Gunsten ausnutzen. Es ist ihnen unbenommen, durch Stilllegung eines Betriebsteiles ihnen mißliebige Arbeiter, einschlossen die Betriebsvertretung, zur Entlassung zu bringen, das Gesetz hindert sie nicht daran. Während auf der einen Seite durch Stilllegung eines Betriebsteiles Arbeiter zur Entlassung kommen, kann in den anderen Betriebsteilen Akkord und Überstundendarlehen geleistet werden, ohne daß eine Handhabe zum Eingreifen geboten ist. Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß bei

Zum Entwurf des Gesetzes über den Abbruch und die Stilllegung gewerblicher Betriebe und über die Streitung der Arbeit (Stilllegungsgesetz).

Weist die Reichsregierung das Gesetz an, unter Anerkennung der wirtschaftlichen Bedeutung der Arbeitsschützungs- und sozialpolitische Gesetze zu schaffen, werden die Gewerkschaften und alle sozialpolitisch interessierten Freie dies als einen früher nie gehabten Fortschritt bezeichnen und dieser Regierung bei Durchführung ihrer diesbezüglichen Absichten jede notwendige Unterstützung leisten. Eine Übersichtung der bestehenden Demobilisierungsverordnungen in Gesetzesform unter Berücksichtigung der in der Praxis sich ergebenden Risiken ist nicht nur wünschenswert, sondern sogar erforderlich. Durch den dem vorläufigen Reichswirtschafts- und dem Reichstag zur Vorlage gebrachten Stilllegungsgesetzentwurf soll den Verordnungen vom 12. Februar 1920 bei Einführung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Desaktivierung, soweit es sich um Arbeitsstreitung (§ 12) handelt, und vom 8. November 1920 bei Maßnahmen gegenüber Betriebszwecken und Stilllegungen Betriebsstrafe verfehlen werden. Die Tatsache ist erzeigt, daß bei Inanspruchnahme dieser Ver-

Umfrage des Bergbeamten behörliche Wirkungen wichtige Entscheidungen fallen können, ohne daß den Gewerbebehörden ein Einspruchrecht vorliegt, selbst bei Eintritt des 25. XII. mit ausgeübt werden. Die Entscheidungen mit partikulären Auswirkungen kommen in Zweifall. Durch die vielen Begründungen der Verordnung vom 8. November 1920 werden ausgeschlossen; damit wird dem profitarischen Streben der Unternehmer für das Jahr geöffnet. Deshalb muß unbedingt gefordert werden:

- Ausdehnung des Gesetzes auf alle Betriebe, auch wenn sie in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen;
- Prüfung der Stilllegungs- und Abbruchsanträge im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung und einem Ausschluß bestehend aus Sachverständigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
- die Entlastung liegt in Zweifelsfällen beim gelegtenen Schlichtungsausschuß;
- unbedingte Erhaltung des Schutzes, den das BAG der Arbeitnehmer schafft;
- Schaffung der Bezirkswirtschaftsräte und Inspektion mit autonomen Vollmachten.

Aus der Begründung zum Gesetzentwurf ist ersichtlich, daß nach den abgeschlossenen vorliegenden Berichten der Demobilisierungsbehörden als beabsichtigte Maßnahmen zur Anzeige gebracht wurden (in der Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. März 1922):

62 Betriebsabbrüche,

688 Stilllegungen von Vollbetrieben,

815 Stilllegungen von Betriebsteilen.

In diesen Betrieben waren insgesamt beschäftigt 291 760 Arbeiter und 34 979 Angestellte. Von der beabsichtigten Maßnahme unmittelbar betroffen wurden 106 000 Arbeiter und 4711 Angestellte. Es ist jedoch nicht daraus ersichtlich, wieviel Abbrüche und Stilllegungen ohne die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt sind. Die Verordnungen vom 12. Februar 1920 und 9. November 1920 stellen zweifellos erhebliche Eingriffe in die Rechts- und Eigentumsphäre der Unternehmer dar. Jedoch gehören zur Durchführung gesetzlicher Maßnahmen neben Anerkennung der staatlichen Autorität auch Macht und guter Wille der Behörden. Von dem Beschlagnahme- und Enteignungsrecht scheint kein Gebrauch gemacht worden zu sein. Ob dies nicht notwendig war, ist nicht ersichtlich. Die psychologischen Wirkungen des Gesetzes auf die unteren Volkschichten werden um so nachhaltiger sein, als die Behörden sich in genügend starkem Maße durchzusetzen wissen. Der Glaube der Arbeiterschaft an deren Objektivität ist durch die Ereignisse der letzten Zeit stark erschüttert. Die Urachen der zunehmenden Passivität der Behörden, soweit es sich um die Wahrung von Arbeitertrechten handelt, und der Aufsichtslassung der Gesetze durch Unternehmer zu ergründen, ist jedem Arbeiter selbst gegeben. Wenn erst der Mehrzahl der Arbeiter die Erkenntnis eigen ist, daß der Staat ein Gemeinwesen sein soll und dadurch die Autorität der Gesetze gewährleistet ist, sobald jeder einzelne reges Interesse am politischen und Geistesleben des Volkes nimmt, wird dies einen Fortschritt bedeuten, den zu hemmen keiner Macht gelingen wird.

Karl Kühnert

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Kali-Schiedsgericht.

Am 2. und 3. November lagte in Berlin das Schiedsgericht für Entschädigung von Arbeitnehmern bei Übertragung von Haushaltbeteiligungen. Es standen mehrere Streitfälle gegen die Gewerkschaft „Johannashall“ zu Beesenstedt und gegen die Gewerkschaft „Wendland“ in Wustrow zur Verhandlung.

Die Kläger hatten auf Grund des § 85 des BAG Entschädigung beansprucht, weil sie durch Stilllegung der Gewerkschaft „Johannashall“ bzw. „Wendland“ wirtschaftlich Schaden erlitten hatten, indem sie vorübergehend ganz oder teilweise erbeitslos oder genötigt waren, durch Annahme anderer Arbeit einen doppelten Haushalt zu führen oder gar einen Umzug vorzunehmen. Das Schiedsgericht prägte in eingehender Beratung die Ansprüche der Kläger und fällte in sieben Fällen eine Entscheidung. Vier Klägern wurde wegen Führung eines doppelten Haushaltes eine Entschädigung in Höhe von 40 a. S. ihres in den letzten drei Monaten vor der Entfernung auf dem Kaliumer verdienten Durchschnittslohnes für die Dauer von 26 Wochen verkommt. Ein Kläger erhält als Entschädigung für eingelagerte Fleischstücke sowie farblose Belebung unter Abzug der erhaltenen Erwerbsunterstützung zugesprochen.

Ein Antrag auf Entschädigung für Umzugskosten wurde abgelehnt werden, da der Umzug noch nicht ausgeführt war. Nach den Bestimmungen der Kali-Novelle sind die Umzugskosten vom Arbeitgeber erst dann zu vergüten, wenn der Umzug tatsächlich stattgefunden hat. Desgleichen konnte einem Antrag auf Bezahlung von Fleischstücken nicht stattgegeben werden, weil der betreffende Arbeiter vor Einlegung der Fleischstücke bereits abreiste war. Jedoch wurde ihm eine Entschädigung wegen Führung eines doppelten Haushaltes zugesprochen.

In einigen Fällen konnte keine Entschädigung hergestellt werden, weil vom Schiedsgericht noch vorliegende Ermittlungen ausstehen sind. Vor allem fehlten vielfach die umgangssprachlich hauptsächlichen Befreiungsbegriffe, die die Kläger, falls sie eine Entschädigung beanspruchen, für die Soll ihrer Arbeitsstabilität bzw. der Führung eines doppelten Haushaltes über die Höhe der Umzugskosten, beziehen würden.

Geblieben hervorheben möchten wir einen Streitfall der Gewerkschaft „Johannashall“. Ein Arbeiter verlangte von der Gewerkschaft Erlös für Umzugskosten in Höhe von 5500 Mk. Die Höhe der Umzugskosten und die Verpflichtung zu einer Zahlung zwischen wurden von der Direktion der Gewerkschaft „Johannashall“ nicht bestritten. Die Gewerkschaft bezahlte jedoch nur 4000 Mark und stellte sich auf den Standpunkt, die weiteren 1500 Mk. müsse der Arbeitgeber beahnen, da es nicht möglic sei, daß Arbeiter mit einem Röbelwagen umziehen. Der Name eines Arbeiters könnte mit einem Röbelwagen oder so etwas

ähnlichem Bemerkenswert werden. In diesem Falle wäre der Umzug gehen, folge den anderen Zeit davon vorher in Kenntnis zu setzen.

Bei solchen Maßnahmen würde zwischen den Bergarbeitern und den Arbeitern der Industrie Steine und Erdöl eine Scheidemauer errichtet, die zu den schwersten Befürchtungen Anlaß gäbe und außerordentlich schädigend auf die Gewerkschaftswirtschaft wirken möchte.

Soll aber den Bergarbeiterverbänden solch Spiel nicht zugestanden werden, so erhebt sich aufs neue die Frage:

Wer hat es vermoht, die Verschärfung zwischen interessierten Kreisen zu durchkreuzen?

Zur Klärung der ganzen Angelegenheit dürfte es notwendig sein, daß die Bergarbeiterverbände offen und unzweideutig hierzu Stellung nehmen. Eins steht fest: Das letzte Wort über das Reichsknappschafftsgesetz ist noch nicht gesprochen.

Die Arbeiterschaft der Industrie Steine und Erdöl lehnt es ab, sich zwangsläufig in die Knappschafftversicherung pressen zu lassen; sie lehnt es deshalb ab, weil die Rechte und Wohlthaten des Gesetzes in keinem Verhältnis stehen zu den zu übernehmenden Kosten und Pflichten.

Aufgabe der Arbeiter der Industrie Steine und Erdöl wird es sein, durch einmütigen Protest kundzugeben, daß die Absicht der Reichsregierung und die der parlamentaristischen Vertreter, die Industrie der Steine und Erdöl in die Knappschafftversicherung einzubeziehen, eine verfehlte ist.

Glauben jedoch die beteiligten Stellen trotzdem, offenes Unrecht den Arbeitern der Industrie Steine und Erdöl zufügen zu können, das einzige Arbeitgeber in der Kaliindustrie gar nicht daran denken, die Bestimmungen des Gesetzes so anzulegen, wie es wort- und sinngemäß eigentlich gewesen sollte. Der oben erwähnte Fall mit dem Umzug zeigt zur Genüge, wie die Kaliarbeiter von den Arbeitgebern eingeschlagen werden. Es entsteht sich leider unserer Kenntnis, ob der Herr Direktor von „Johannashall“ den ostpreußischen oder hinterpommerschen Gewerkschaftstransportfaktor zum Umzug ähnlich gewesen sein. Gleichzeitig bitten wir um Beantwortung der Frage, wovon eigentlich Modelnwagen gebraucht werden. Seitdem nämlich solche Wagen existieren, erheben auch die Kaliarbeiter Anspruch darauf, ihre notwendigen Umzüge damit auszuführen.

Nach den Erfahrungen, die wir bisher mit dem Kali-Schiedsgericht gemacht haben, sind wir zu der Auffassung gekommen, daß es so unter keinen Umständen mehr weitergehen kann. Nur eine entsprechende Gesetzesänderung kann wieder andere Verhältnisse schaffen.

Bei kommenden Beratungen sollte letzteres nicht unberücksichtigt bleiben.

ma.

Industrie der Steine und Erdöl

Soll die Industrie Steine und Erdöl zwangsläufig unter das Reichsknappschafftsgesetz fallen?

Wie uns berichtet wird, haben die bisherigen Verhandlungen über das Reichsknappschafftsgesetz ein Resultat gezeitigt, das helle Empörung bei den Arbeitern der Industrie Steine und Erdöl auslösen muß.

Dem berechtigten Wunsch und dem Drängen der Bergarbeiter nachgebend, hat die Regierung einen Entwurf zum Reichsknappschafftsgesetz fertiggestellt und dem Reichstag zugehen lassen.

Sowohl der Entwurf sich lediglich mit den Angehörigen des Bergbaues beschäftigt, dürfte es in erster Linie Sache der Bergarbeiter sein, für die Gestaltung des künftigen Gesetzes Sorge zu tragen.

Der Entwurf will jedoch nicht nur Bergarbeiter erfassen, sondern auch erhebliche Teile der Arbeiterschaft der Industrie Steine und Erdöl.

Dieser Gefahr nützte im Interesse unserer Arbeiterschaft begegnet werden, und es war möglich, im Reichswirtschaftsrat eine Verständigung zu erzielen, so daß nunmehr die Betriebe der Industrie Steine und Erdöl für das Reichsknappschafftsgesetz nicht mehr in Frage kamen.

Folgender Wortlaut wurde einstimmig im Reichswirtschaftsrat festgelegt (die Änderung geben wir im Fazitdruck wieder):

„Knappschaffliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Salinen und Betriebe der Industrie Steine und Erdöl sind keine knappschafflichen Betriebe, wenn sie nicht unter Absatz 2 fallen.“ (Der Absatz 2 handelt von bestimmten bergmännischen Nebenbetrieben. D. V.)

Die Gefahr, daß Teile der Arbeiterschaft in Tongruben, in der Zement-, Kalk- und Siegelindustrie der Reichsknappschafftversicherung unterstellt würden, war hiermit beseitigt.

Eigenartigerweise hat jedoch der sozialpolitische Ausschuss des Reichstages bei Beratung des Reichsknappschafftsgesetzes am 24. November 1922 es abgelehnt, dem Beschluß des Reichswirtschaftsrats beizutreten.

Wer ist hier die freibende Kraft gewesen zu solch folgenschwerer Entscheidung?

Finanztechnisch war es bisher erklärtlich, wenn die Bergarbeiter versuchten, einen möglichst großen Kreis von Versicherten zu schaffen, um die Kosten der Knappschafftversicherung mehr zu verteilen und die eigentlichen Bergarbeiter somit zu entlasten. Die Arbeiterschaft der Industrie Steine und Erdöl, die dazu anzusehen ist, die Kosten mit zu übernehmen, hat jedoch dafür kein Verständnis und lehnt es ab, für die Knappschafftversicherung Kosten zu übernehmen, wo Leistungen wenig in Frage kommen.

Mit aller nur wünschenswerten Verstärktheit ist vor gennanter Standpunkt im Reichswirtschaftsrat zum Ausdruck gebracht worden und haben sich weitgehend generellweise auch die Vertreter der Bergarbeiter diesem nicht verschließen können.

Die Folge war die bereits mitgeteilte Verständigung, die gerade von den Bergarbeitern besonders gelobt wurde.

Ist also zwischen den interessierten Gruppen, Bergarbeiter und Fabrikarbeiter, eine Verständigung erfolgt, darf man nicht interessierte Kreise sich dem nicht entgegenstellen. Dennoch ist die Verständigung drückend! Scheiden bei dieser Aktion aber nicht interessierte Kreise aus, so bleibt lediglich die Bergarbeiter übrig.

Die Annahme jedoch, daß die Vertreter der Bergarbeiter im Reichstag ihre eigenen Vertreter im Reichswirtschaftsrat daranmachen können, ist so unglaublich, daß man zunächst jeden Gedanken daran von sich weisen muß. Kreis und Glorie müssen schwanden, wenn man keine Vertreter der Bergarbeiter es bestreiten kann, getroffene Vereinbarungen danach zu über-

nehmen, folge den anderen Zeit davon vorher in Kenntnis zu setzen.

Bei solchen Maßnahmen würde zwischen den Bergarbeitern und den Arbeitern der Industrie Steine und Erdöl eine Scheidemauer errichtet, die zu den schwersten Befürchtungen Anlaß gäbe und außerordentlich schädigend auf die Gewerkschaftswirtschaft wirken möchte.

Soll aber den Bergarbeiterverbänden solch Spiel nicht zugestanden werden, so erhebt sich aufs neue die Frage:

Wer hat es vermoht, die Verschärfung zwischen interessierten Kreisen zu durchkreuzen?

Zur Klärung der ganzen Angelegenheit dürfte es notwendig sein, daß die Bergarbeiterverbände offen und unzweideutig hierzu Stellung nehmen. Eins steht fest: Das letzte Wort über das Reichsknappschafftsgesetz ist noch nicht gesprochen.

Die Arbeiterschaft der Industrie Steine und Erdöl lehnt es ab, sich zwangsläufig in die Knappschafftversicherung pressen zu lassen; sie lehnt es deshalb ab, weil die Rechte und Wohlthaten des Gesetzes in keinem Verhältnis stehen zu den zu übernehmenden Kosten und Pflichten.

Aufgabe der Arbeiter der Industrie Steine und Erdöl wird es sein, durch einmütigen Protest kundzugeben, daß die Absicht der Reichsregierung und die der parlamentaristischen Vertreter, die Industrie der Steine und Erdöl in die Knappschafftversicherung einzubeziehen, eine verfehlte ist.

Glauben jedoch die beteiligten Stellen trotzdem, offenes Unrecht den Arbeitern der Industrie Steine und Erdöl zufügen zu können, das einzige Arbeitgeber in der Kaliindustrie gar nicht daran denken, die Bestimmungen des Gesetzes so anzulegen, wie es wort- und sinngemäß eigentlich gewesen sollte. Der oben erwähnte Fall mit dem Umzug zeigt zur Genüge, wie die Kaliarbeiter von den Arbeitgebern eingeschlagen werden. Es entsteht sich leider unserer Kenntnis, ob der Herr Direktor von „Johannashall“ den ostpreußischen oder hinterpommerschen Gewerkschaftstransportfaktor zum Umzug ähnlich gewesen sein. Gleichzeitig bitten wir um Beantwortung der Frage, wovon eigentlich Modelnwagen gebraucht werden. Seitdem nämlich solche Wagen existieren, erheben auch die Kaliarbeiter Anspruch darauf, ihre notwendigen Umzüge damit auszuführen.

Nach den Erfahrungen, die wir bisher mit dem Kali-Schiedsgericht gemacht haben, sind wir zu der Auffassung gekommen, daß es unter keinen Umständen mehr weitergehen kann. Nur eine entsprechende Gesetzesänderung kann wieder andere Verhältnisse schaffen.

Bei kommenden Beratungen sollte letzteres nicht unberücksichtigt bleiben.

ma.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Zusammenarbeit von Betriebsräten und Gewerbeausschiff.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

In Nr. 46 Ihrer Zeitschrift schreibt Herr Lamprecht über die Selbsthilfe beim Arbeiterschutz und empfiehlt zum Schlus die Bildung von Gesundheitskommissionen bei Tarifabschlüssen; diese sollen „auf Antrag oder aus sich heraus verpflichtet sein, alle Betriebe ihres Bezirkes zu besichtigen, bestimmte Arbeitsvorgänge nachzuprüfen und auch entscheiden, ob und in welcher Form Maßnahmen be seitigt werden müssen“. Ich glaube wohl, daß diese Kommissionen manchen Nutzen können, glaube aber andererseits, daß es wohl Schwierigkeiten machen wird, diese Kommissionen ins Leben zu rufen, sie mit dem Recht der Betriebsbesichtigung auszustatten — ganz abgesehen davon, daß es für Durchführung des staatlichen Arbeiterschutzes recht erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, wenn die Entscheidungen dieser Kommission unter Umständen hinter dem vom staatlichen Gewerbeausschiff beamten Macht des Gesundheitschutzes zurückbleiben.

Versatter erwähnt aber in seinen Ausführungen nicht, daß schon heute die Betriebsräte das Recht und die Pflicht wickliger Mitarbeit an der Durchführung des § 120 der Gewerbeordnung haben. Im § 66, 8 des Betriebsratgesetzes heißt es: „Der Betriebsrat hat die Aufgabe, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeausschiffbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken.“ Es ist also hier ein ganz großes Aufgabenfeld für die Betriebsräte, auf dem sie in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden vieles leisten und die Durchführung des Gesundheitschutzes sehr wesentlich fördern können. Schaffung der Betriebsräte gerade nach dieser Richtung hin wäre notwendig; immer erneut sollten die Betriebsräte von den Zentralorganisationen auf die Wichtigkeit dieser Bestimmungen aufmerksam gemacht werden. Die Gewerbeausschiffbeamten, insbesondere aber wir Landesgewerbeausschiff, die wir bei den uns vorliegenden zugewiesenen Aufgaben: Gesundheitsschutz mit Auskunft der technischen Unfallverhütung, und bei unseren großen Aufsichtsbezirken gen rege Mitwirkung der Betriebsräte leben würden, werden freilich gern gegebenen Anregungen entgegenkommen und Meldungen und Beschwerden nachziehen. Auch bestimmt unsere Dienstanweisung ausdrücklich:

Die Gewerbeausschiffbeamten haben mit den Krankenkassen- und Fabrikärzten Tüchtigung zu nehmen, mit den Orts- und Betriebskrankenkassen, mit den Standesärztern, Gemeindebehörden und mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen in Verbindung zu treten sowie durch aufklärende Vorträge in den beteiligten Kreisen das Verständnis für die gewerbepolizeilichen Aufgaben nach Möglichkeit zu fördern.

Die gesetzliche Grundlage für eine Zusammenarbeit ist also nach allen Richtungen hin gegeben.

Wir jezt aber haben wir leider keinen Grund, uns darüber zu beklagen, daß die Betriebsräte uns allzu sehr in Anspruch nehmen. Auch bei unseren Betriebsbesichtigungen finden wir nicht allzu häufig Betriebsratvorstände, die sich für Gesundheitsfragen lebhaft interessieren. Was — wie ich glaube — zunächst anzstreben wäre, ist Vermeidung und Wiederholung gegenübereinsetzen in den Betriebsräten größerer und kleinerer Betriebe für die

Frage des Gesundheitsschutzes und eifrig Zusammenarbeit der Betriebsräte in allen Fragen des Gesundheitsschutzes mit den Gewerberäten. Dieser Weg wäre wohl kürzer und — wie ich glaube — auch wirkungsvoller als die Neuschaffung von Kommissionen im Tarifvertrag. Auf welche Weise die Zentralorganisationen nach dieser Richtung auch auf die Betriebsräte von kleinen und mittleren Betrieben mit Nachdruck einwirken können — der „Proletarier“ bringt ja häufig Aussagen über Gesundheitsschutz —, entzieht sich meiner Beurteilung, erwünscht aber wäre uns regstes Interesse und regste Mitarbeit.

Dr. Lelek v.

Berordnung über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundsätze in der Krankenversicherung.

Vom 1. Dezember 1922

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeutelgegen in der Sozialversicherung vom 9. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 504) und mit Zustimmung des Reichsrats und des Auschusses des Reichstags für soziale Angelegenheiten folgendes verordnet:

A. Versicherungspflicht

§ 1.

Im § 165 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2, im § 577 Abs. 1 und im § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 14. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 757) wird das Wort „wechselseitigversichert“ erweitert durch das Wort „sechshunderttausendjährigversichert“.

§ 2.

Für Mitglieder von Ersatzkassen, die wegen Überschreitung der gesetzlichen Verdienst- oder Einkommengrenze aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, die aber infolge dieser Verordnung wieder unterstellt werden, bedarf es für das Amt der Rechte und Pflichten bei ihrer Krankenkasse keines Antrags. Voransetzung ist, daß die Mitgliedschaft am Ende der Verkündung dieser Verordnung besteht und daß jene Rechte und Pflichten bis zum Anschließen an den Versicherungspflichtigen gerügt haben.

Der Arbeitgeber ist vor der Versicherung für solche Versicherungspflichtige befreit, wenn ihm die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse, an die er seinen Beitragsträger abzuführen hat, und das Recht der Rechte und Pflichten bei der zuständigen Krankenkasse vor Ablauf der Meldefrist nachgewiesen werden.

§ 3.

Wer einer Ersatzkasse angehört und auf Grund der Vorschrift des § 1 in einer knappfestselligen Krankenkasse versicherungspflichtig wird, weil sein regelmäßiger Jahresarbeitsdienst zweihundertachtzigtagig Mark übersteigt, kann von der Versicherungspflicht bei der knappfestselligen Krankenkasse befreit werden, wenn er es bei ihr binnen sechs Wochen nach dem Jahresstricken dieser Vorschrift beantragt. Der Antrag muß belegt werden, wenn die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bereits länger als sechs Monate bestanden hat.

§ 4.

Wer in der Zeit seit dem 22. September 1922 wegen Überfließens der Verdienst- oder Einkommengrenze von zweihundertachtzigtagig Mark aus seiner Krankenkasse oder knappfestselligen Krankenkasse ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse durch sechs Wochen nach dem Jahresstricken dieser Vorschrift die Wiederantrittszeit als Mitglied gemäß § 513 der Reichsversicherungsordnung beanspruchen, sofern er beim Ausstehen zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse kann den Berechtigten, wenn er sie zum Beitragsabzettel angemeldet unterstehen läßt, eine Erkrankung, die beim Wiederantritt bereits besteht, begründet für diese Aussicht keinen Haftungsaufschlüsselung.

§ 5.

Das Personen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsdienst mehr als zweihundertachtzigtagig Mark, aber nicht mehr als siebenhundertachtzigtagig Mark beträgt, der dem Jahresstricken dieser Vorschrift nach ausgeschieden ist, kann bei dieser Kasse durch sechs Wochen nach dem Jahresstricken dieser Vorschrift die Wiederantrittszeit als Mitglied gemäß § 513 der Reichsversicherungsordnung beanspruchen, sofern er beim Ausstehen zur Weiterversicherung berechtigt war und nicht jetzt nach § 1 versicherungspflichtig ist.

Die Kasse für seine Versicherungspflicht verantwortende Verdienst- oder Einkommengrenze von siebenhundertachtzigtagig Mark übersteigt, ohne seinen Arbeitgeber oder seine Einstellung zu wechseln, höchstens auf den ersten Tag des zweiten Monats nach Bezeichnen der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht ist.

Das gleiche gilt fernerlich für Haushaltseinheiten bei Überfließung der Verdienstgrenze von siebenhundertachtzigtagig Mark.

B. Versicherungsberechtigung

§ 6.

Im § 176 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des § 5 des Gesetzes über Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundsätze in der Krankenversicherung vom 22. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1922 S. 5) wird das Wort „sechshunderttausendjährigversichert“ erweitert durch das Wort „sechshunderttausendjährigversichert“.

§ 7.

Das Personen, die nach § 7 versicherungsberechtigt sind, vor Jahresstricken dieser Vorschrift aus einer Krankenkasse heraus als freiliegende Tätigkeit eingetragen werden, obgleich die jüngsten Geschäftsjahresnotizen entsprechend Mark verfügen, so gilt § 5 entsprechend.

C. Grundsätze

§ 8.

Im § 120 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 12. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 729) werden bei Wort „ausweichen“ sowie bei Wort „ausweichen“ und bei Wort „ausweichen“ durch das Wort „ausweichen“ ersetzt.

§ 9.

Das Personen, die nach § 7 versicherungsberechtigt sind, vor Jahresstricken dieser Vorschrift aus einer Krankenkasse heraus als freiliegende Tätigkeit eingetragen werden, obgleich die jüngsten Geschäftsjahresnotizen entsprechend Mark verfügen, so gilt § 5 entsprechend.

§ 10.

Das eine Regierungserlassung wegen der Erhöhung des Grundbetrages auf § 8 bestimmt es für die weiteren gelegenen Jahre bis 1931 der Tarifvertrag eine Versicherung aus, wenn auch die höheren bei der Kasse bestehenden Wohlfahrtskassen oder Krankenkassen gegenüber stehen sollen. Die nach hierunter folgenden Ausführungen bei Krankenkassen bei den jüngsten der Rücksicht zu berücksichtigen, eines Verlustes des Gutsvermögens besteht es bei diesen nicht, bei denen die Häufigkeit der Krankheiten keine höheren als entsprechend hohen Werte hervor, bei anderen Fällen nur dann, wenn die Häufigkeit so hoch ist, daß die Krankenkasse nicht als bestenswert Mark festgestellt werden will.

Häufigster, besser Krankheit kommt sie höher bei der Krankenversicherung vor, jedoch auf die neuen neuen Krankheiten entsprechenden höheren Häufigkeiten ergibt vom betrieblichen Standpunkt aus nach dem Jahresstricken der Entnahmeverordnung oder des Tarifvertrages (siehe § 1) ein Ergebnis. Das Betriebsergebnis, die neuen Krankheiten jeder Hochheit bereits eingetragen sind, hat die Endigung des Krankheitszins keinen Einfluß.

§ 11.

Die Zeitschrift, die die Versicherungspflicht bei einer Okt. 1922, der Versicherungsberechtigung einer der einen krankenversicherungskasse bestimmt hat und für die nach diesen Vorschriften ein höherer Krankheitszins bestimmt als der bisherige höchste Krankheitszins, kann die Zeitschrift des 22. Dezember 1922 die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zusammenhängen werden gleich Zusammensetzungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung schafft.

D. Schlußbestimmungen

§ 12.

Diese Verordnung tritt am 11. Dezember 1922 in Kraft. Sie trifft zur Meldung der Verleihen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht aus unterstellt werden, mit dem 10. Dezember 1922 erstdurch, dient nicht nach § 817 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus. Die Meldung kann mindestens schon vor dem 11. Dezember 1922 getrieben.

Berlin, den 1. Dezember 1922.

Der Reichsversicherungsminister.

Dr. Bräuer.

Berichte aus den Zahnstellen.

Liegnitz. In einer der letzten Nummern des Organs des christlichen Fabrik- und Transportarbeiter-Verbandes wird unter anderem der Kollege Seiffel angegriffen, weil die Löhne der Zuckerarbeiter zu niedrig bemessen sind. Ganz unten steht der christliche Fabrikarbeiter, waram die Vertreter des sozialdemokratischen Fabrikarbeiterverbandes immer so gern mit den Unternehmern allein verhandeln. Dabei stellt er die Behauptung auf, daß die Löhne dort, wo die Christen allein sitzen, bedeckt höher sind als dort, wo der Fabrikarbeiterverband mitverhandelt oder die Farbe selbst festlegt. Der „Proletarier“ brachte in Nr. 40 ein Rundschreiben einer Gruppe Seiffelarbeiter in Niederschlesien. Die Extravaganzen jener Gruppe kommen mit ausführlicher Beschreibung. Die Arbeiter der Firma Reeger, Seiffelfabrik in Liegnitz, waren im Fabrikarbeiterverband organisiert. Die Firma übermittelte die Adressen der Arbeiter dem christlichen Fabrik- und Transportarbeiterverband, und unter allerhand falschen Vorwiegungen wurde eine Konkurrenz vorgenommen und unter Androhung der Entlassung die Löhne abgenommen und die Lente zum Überfall gezwungen. Folgen blieben nicht aus. Davoroß die Christen der Bezirkshofrat, mit auszuhandeln, weil sie ein Bäckerdagend Mitglieder hier und da in einigen Betrieben auf Tränen in den Augen nachgewiesen haben, handelte bei der Firma Reeger in Liegnitz — eine der größten Fabriken — andere Lehne aus. Zu erst blieben die Arbeiter acht bis zehn Mark unter dem Tariflohn stehen. Heute ist die Differenz ins unendliche gestiegen, weil der Vertreter der Christen bis Mitte Februar einen Tarif abgeschlossen hat, der für Männer pro Stunde 100 Ma. und für Frauen 67 Ma. betrifft. Die üblichen Löhne in Liegnitz sind zur Zeit 150 Ma. bis 200 Ma. Reegers Seiffelfabrik ist der einzige Betrieb in Liegnitz, wo derartige Hungerlöhne gezahlt werden. Es ist auch der einzige Betrieb, wo nur christliche Arbeiter geduldet werden, daher höhere Löhne. H. Campig.

Rundschau.
Streikbereitschaft der Union der Hand- und Kopfarbeiter in Bremen.

Gelegentlich eines Streiks der Banarbeiter in Bremen im Oktober dieses Jahres um Anerkennung des Tariflohnes erhielt die dortige Leitung des Banarbeiterverbandes das folgende interessante Schreiben:

Bremen, den 11. November 1922.

Herr Schäfer, Vorsitzender vom Bezirksverein des Deutschen Banarbeiter-Verbandes.

Elbersfeld-Bremen.

Da Sie hier unser Mitglieder, mit Namen Robert Hammel (Bremen), Sondstr. 12a, Wilhelm Linke (Bremen), Klingelholzstr. 119a, Adam Rauf (Bremen), Krämerstr. 2, Ernst Köster (Bremen), Feldstraße 5, welche bei der Firma E. Köder u. So. an der Bannelle Falkenstraße beschäftigt waren, dadurch geschwächt haben, daß sie dieselben ausgespielt bzw. am Weiterarbeiten verhindert haben, verlangen wir einen Sonderentlastung von pro Stunde 115 Ma., also für 8 Stunden pro Arbeiter Sa. 920 Ma. und bitten Sie, sich hierüber zu äußern bis zum Donnerstag, dem 18. November. Da Jungen hohen wir Herrn Köder, Schünninghausen, Keller und Kelson, andernfalls wir Klage gegen Sie erheben werden.

Hochachtungsvoll
Union der Hand- und Kopfarbeiter
Ortsgruppe Bremen.
(Unterschrift.)

Ein Kommentar zu diesem Schreiben ist überflüssig. Wir wollen nur bemerken, daß die Jungen des Hand- und Kopfarbeiterverbandes unserer Unternehmer sind.

Die gräßige Roff der bessischen Arbeitgeber?

Der „Proletarier“ hat schon öfters Gelegenheit genommen, besonders im Roff der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung, auf seinen Wert zu antworten. So Nr. 4 dieser Zeitung vom 3. Dezember 1922 bringt folgende Roff mit dem offensichtlichen Verstreben, die Arbeiterschaft zu schmähen:

„Komm mir Roff!“ Die unfehlbaren Jungenjungen.

Spaßend ist besonders heute überzeugend eine Stadt der Fabriken und der Arbeiter. Von einem derartigen Kreisende solches Roffes werden nun folgende kleine Erklärungen wünschen:

Ein junger Arbeiter, befindet er während des Arbeitages ein Gußgeklöppel, läßt sich die Hände schmeißen, den Kopf weichen und empfindet Schmerzen; dorof folgt Röpferin (sohnhaft kann ein Werk so leben sein, denn Geschäftsmäßige Bearbeitung mit Galle und Speichel, Erwerb einer blöde Röpferin, und mit der unfehlbaren Roffe eines jungen Deutsches werden 150 Ma. bezahlt).

Ein eine 18jährige Arbeiterin frißt auf einem Röpferabend heraus, so kann sie trotz dem Schätzmaß verfeindet, kann 21jährige Eltern und fragt ihn: „Soll ich Teil nehmen?“, worauf er erwidert: „Komm mir Roff, egel Teil zog ich nicht.“

In einem Röpferabend sind keine gräßlichen Röpfer zu haben, dafür aber welche in großer Zahl. Ich gab meiner Dienstmutter Röpfer, und sie rief die ganze Schipperei nicht.

Gefragte Röpferabende und Schätzmaß sollte verhindert werden. Der Röpfer angeführte handelt leicht Schätzmaß ab und beweist: „Das alte Jung werden Sie hier nicht los; in Spanien müssen wir Arbeiter, die keinen gräßlichen Sachen: darum gehen Sie lieber nach Chorrottenburg, da ist keiner Röpfer.“

Eine ganz junge Arbeitsschule sollte ein Röpfer abfeiern und bezahlt. Als ich der Schätzmeister den Röpfer abfeiern veranlaßte und fragte: „Deinde Röpfer, behalten Sie mir, dafür, daß Sie mich so leicht bestellt haben.“

Der Schätzmeister vertrug sich für die Weisheit der Röpfer. Wenn es noch längere Weisheit für den Röpfer und Schätzmaß geben, die wir den Geschäftsführern vertrauen.“

Die hier wiedergegebenen Fälle sind ja nicht seltsam, kein Röpfer geht leer aus. Es ist jedem geraten zu fordern, daß die Geschäftsführer der Deutschen Arbeitgeber-Zeitung für Entnahmen nutzen. Wenn der Röpfer die Leute sich überall unterstreichen, um „Erliebniß“ für die genannte Zeitung heranzubringen. Aber noch ist man nicht alles, um den Röpfer zu überwinden. Ein Röpfer ist ja kein Röpfer mehr, wenn man „Gebührenmethoden“ überwunden besiegen kann.

Verbandsnachrichten.

Meldungen für Arbeiter-Hochschulen.

Für die neu beginnenden Semester der Arbeits-Hochschulen sind bereits lebhafte Meldungen beim Hauptvorstand eingegangen. In Betracht kommen die Arbeiter-Akademie in Frankfurt a. M., die Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf sowie die Heim-Volkshochschule Linn bei Gera. Die Bewerber für die Arbeiter-Akademie in Frankfurt a. M. müssen im aufnahmeschichtigen Alter sein und die notwendige Reise bestehen. Die gleichen Voraussetzungen verlangt die Heim-Volkshochschule in Linn. Für den Betrieb der Wirtschaftsschulen in Berlin und Düsseldorf ist Bedingung, daß die Bewerber ledig sind, das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, eine ausreichende Vorbildung nachweisen können und mindestens drei Jahre Mitglied unseres Verbandes sind. Die Bewerbungen müssen Angaben über Lebenslauf, Bildungsgang, Berufstätigkeit und bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung enthalten. Die Zahl der Zugelassenen ist beschränkt. Die Anzahl aus den Bewerbungen trifft der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin. Die Meldungen sind an den Hauptvorstand einzusenden. Letzter Einlaufstermin für die Bewerbungsschreiben ist der 31. Dezember 1922.

Ausgeschlossen

wurde das Mitglied Eduard Schilling, Buchnummer 513 302, von der Zahnstelle Schweinfurt auf Grund des § 14 Absch. 2a.

Die Abrechnung vom 3. Okt. haben eingefunden:

Ges. 1. Peine, Alfeld, Oberneisse.

Ges. 4. Straßburg, Röthenberg.

Ges. 5. Königsberg.

Ges. 8. Hohenberg.

Ges. 10. Strasburg, München, Mainburg.

Ges. 11. Orenbach, Rottweil.

Ges. 12. Rheinbaben, Saarbrücken.

Ges. 13. Burg auf Fehm, Seh.

Vom Freitag, dem 1. Dezember, an gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:

Ges. 1. Or. Hüslingen 23 000,- Lachendorf 27 000,-

Else 80 000,- und 20 000,- und 30 000,- Weende 20 000,-

Deimold 60 000,- Osnabrück 70 000,- und 120,- Soltau 40 000,-

Ges. 2. Lingen 17 000,- Barth 30 000,- Annaburg 30 000,-

Genthin 140 000,- Wiesbaden 80 000,- Wittberg 600 000,- und 1483 20,- Aschersleben 10 675 80,- Osterburg 10 000,- Calbe 100 000,- Königslutter 1075 50,- Al. Binnigstedt 24 000,- Neubrandenburg 18 000,- Wustrow 600,- Halle 800 000,- und 1800,- Stendal 60 000,- Hornburg 26 500,- Langermann 75 000,-

Ges. 3. Schenck 100 000,- Neudamm 46 000,- Fürstenwalde 20 000,- Plaue 18 000,- Küstrin 40 000,- Werder 40 000,- Rostock 30 000,-

Ges. 4. Barth 30 800,- Strelitz 12 000,- Luckau